

gen in den Parteiorganisationen, gemeinsame Dienstbesprechungen der Richter und Staatsanwälte und Richterdienstbesprechungen können die Qualität der Arbeit erhöhen, wenn in diesen Besprechungen regelmäßig der Stand der Umsetzung der Beschlüsse kritisch eingeschätzt wird. Voraussetzung ist, daß diese Einschätzungen nach einer vom Direktor des Kreisgerichts vorgegebenen Konzeption gründlich vorbereitet worden sind und eine reale Beurteilung über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse enthalten.

Zur gerichtlichen Beweisführung

In der Praxis bestand zunächst z. T. die falsche Auffassung, daß die genannten Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts nur dazu dienen, die gerichtliche Tätigkeit zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ihre Bedeutung für die Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit wurde unterschätzt. /4/ Das äußerte sich z. B. darin, daß vereinzelt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen schematisch dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 gegenübergestellt wurde. /5/ Es wurde verkannt, daß der Beschluß vom 5. Mai 1971 keinen Abstrich von dem Grundsatz zuläßt, daß die Organe der Strafrechtspflege zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit verpflichtet sind. Zwischen beiden Beschlüssen besteht kein Widerspruch. /6/ im Beschluß vom 5. Mai 1971 wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß die Art und Weise der Erhebung der Beweismittel und ihre Verwertung nicht in jedem Verfahren mit dem gleichen Aufwand erfolgen muß. Vielmehr hat entsprechend der Differenziertheit — das gilt sowohl für einfache als auch für komplizierte Strafsachen — eine Konzentration auf das Notwendige zu erfolgen. Es ist deshalb nicht richtig, mehrere Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und diese zu vernehmen, obwohl ein eindeutiges Geständnis des Angeklagten vorliegt, dessen Wahrheit durch vorliegende Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen bestätigt wird. /7/

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Mit dem Grundanliegen des Beschlusses vom 5. Mai 1971 ist es unvereinbar, daß teilweise dazu übergegangen wurde, in einfachen Strafsachen von Kollektivberatungen und der Benennung von Kollektivvertretern abzusehen und statt dessen einen Bürger aus dem Lebensbereich des Angeklagten als Zeugen zu hören. Das widerspricht der Forderung, die Werktätigen aktiv in den Kampf gegen die Kriminalität einzubeziehen und sie bei der Verhütung von Strafrechtsverletzungen zu unterstützen, die der Erhöhung der Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege dient.

Die Orientierung im Beschluß vom 5. Mai 1971, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen auf Grund ihrer in Artikel 3 StGB festgelegten Verantwortung den Hinweis erhalten, für eine Beratung durch ein Kollektiv des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung zu sorgen, trägt der Tatsache Rechnung, daß die Kollektive und deren Leiter, insbesondere in den mittleren und großen Betrieben, in der

Lage sind, auf der Grundlage der ihnen gegebenen schriftlichen Hinweise, zum Teil auch nach Konsultation mit Schöffenkollektiven dieser Betriebe, die mit der Mitwirkung im Strafverfahren verbundenen Aufgaben selbstständig zu lösen. Probleme treten insoweit z. Z. teilweise noch bei kleinen Betrieben bzw. bei Kollektiven auf, die noch nicht mit derartigen Aufgaben befaßt waren. So hat z. B. ein Kollektiv die übermittelte Aufgabenstellung nicht richtig verstanden. Es entschied sich für alle möglichen Formen der Mitwirkung und benannte in einem einfachen Strafverfahren einen Kollektivvertreter und sowohl einen gesellschaftlichen Ankläger als auch einen gesellschaftlichen Verteidiger. Solche Kollektive bedürfen einer individuellen Hilfe, um sich entsprechend der Differenziertheit der Verfahren für die richtige Form der Mitwirkung entschließen zu können.

Auch aus Ziffer 12 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971 kann nicht der Schluß gezogen werden, daß kein Kollektivvertreter mehr zu benennen sei. Es gehört nach wie vor zu den Aufgaben der Rechtspflegeorgane, grundsätzlich für eine Beratung im Kollektiv zu sorgen und die Werktätigen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Mitwirkung zu unterstützen. Der Beschluß enthält insoweit lediglich den Hinweis an die Rechtspflegeorgane, die begründete Auffassung eines Kollektivs, das sich entschlossen hat, am Verfahren nicht mitzuwirken, zu akzeptieren. Die Untersuchungen haben ergeben, daß von den Kollektiven sehr verantwortungsbewußt die Umstände geprüft werden, die es ratsam erscheinen lassen, ausnahmsweise einmal nicht an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken. So erklärte z. B. ein Kollektiv, daß der Beschuldigte erst seit acht Wochen in seinem Bereich arbeite. Sechs Wochen habe er wegen Krankheit gefehlt. Deshalb könne er auch nicht gründlich eingeschätzt werden. Im übrigen habe er drei Tage unentschuldig gefehlt und sei mehrfach zu spät gekommen. Die deswegen geführten kritischen Aussprachen und den Verweis habe er nicht ernst genommen. Da der Beschuldigte mehrfach vorbestraft und offenbar unbelehrbar sei, wolle das Kollektiv nichts mehr mit ihm zu tun haben. Er müsse wegen der erneuten schweren Tat eine Freiheitsstrafe erhalten. Weitergehende Ausführungen könne der Kollektivvertreter auch in der Hauptverhandlung nicht machen, daher sei jeder weitere Aufwand des Kollektivs nutzlos. Aus diesem Grunde wurde gebeten, von der Ladung eines Kollektivvertreters abzusehen. Es wäre falsch, unter diesen Umständen das Kollektiv dennoch zu veranlassen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Zur Anwendung des Strafbefehlsverfahrens

Die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts haben dazu beigetragen, daß der Anteil der fristgemäßen Erledigungen von Strafverfahren zugenommen hat. Auch die Wirksamkeit und die Effektivität der Verfahren ist weiter erhöht worden. Noch auftretende Mängel beruhen vor allem darauf, daß die Einheit von Konzentration und Qualität nicht genügend gesichert wird. In einigen Verfahren zeigt sich, daß einseitig der Zeitfaktor zur Erledigung der Arbeitsvorräte eine Rolle spielt und richtige Erkenntnisse nicht genutzt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Wirksamkeit der Verfahren zu treffen. Das führt zu Erscheinungen des Schematismus und zu ungenügender juristischer Exaktheit.

Entscheidend ist, daß die Gerichte sorgfältig prüfen, ob das Ermittlungsergebnis die Eröffnung des Verfahrens bzw. den Erlaß des Strafbefehls rechtfertigt, wobei sich die Prüfung vor allem darauf erstrecken muß, ob

/j/ Siehe dazu auch Toeplitz, a. a. O., und Schlegel, „Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1972 S. 125 ff.

/5/ Vgl. NJ-Beilage 5/70 (Heft 21).

/6/ Vgl. Schlegel, a. a. O.

/7/ Vgl. Ziff. 14 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 5. Mai 1971.